

Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr

Referentenentwurf des Bundeswehr-Planungs- und -Beschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwPBBG) aus dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 25.06.2025

Juli
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Hinweise und Änderungsvorschläge zu Artikel 2 des Gesetzesentwurfs: Änderung des Luftverkehrsgesetzes	5
3.1	Zu Nr. 1a): § 18a Absatz1 LuftVG-E – Ausweitung des Anwendungsbereiches	5
3.2	Zu Nr. 2b): Ergänzung durch § 30 Absatz 1c LuftVG-E – Genehmigungserfordernisse	7
3.3	Zu Nr. 2c): Ergänzung § 30 Absatz 2 Satz 4 LuftVG-E – Klarstellung der Zuständigkeit	8
3.4	Zu Nr. 2d): Ergänzung durch § 30 Absatz 2 Satz 5 LuftVG-E – zu beteiligende Instanz	8
3.5	Zu Nr. 2f): Neufassung § 30 Absatz 2 Satz 6 LuftVG-E – keine Kontrollmechanismen mehr durch zivile Behörden	9
4	Folgenabschätzung	10
4.1	Luftverteidigungsradare.....	10
4.2	Weitere stationäre militärische Anlagen zur Luftverteidigung	11

1 Einleitung

Seit inzwischen mehr als drei Jahren führt Russland seinen Angriffskrieg in der Ukraine. Eine Beendigung des Kriegs durch diplomatische Bemühungen ist nicht in Sicht, vielmehr wächst die Sorge vor weiteren militärischen Konflikten in Europa. Viele Staaten – auch Deutschland – reagieren darauf mit einer deutlichen Aufstockung ihrer militärischen Kapazitäten. Eine direkte Folge ist die geplante Novelle des Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetzes (BwPBBG).

Der vorliegende Gesetzentwurf geht jedoch weit über eine reine Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen hinaus. Vielmehr sollen darüber Änderungen im Luftverkehrsgesetz – insbesondere § 18a – erneut eingeführt werden, die den Ausbau der Windenergie erheblich einschränken würden. Bereits 2023 wurden vergleichbare Regelungen nach intensiver parlamentarischer Debatte im Deutschen Bundestag als unverhältnismäßig abgelehnt. Die damalige Begründung ist weiterhin gültig: Alleinentscheidungsrechte der Bundeswehr stehen im klaren Widerspruch zu den politischen Zielen Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sonderrechte gefährden die dringend benötigte Planungs- und Investitionssicherheit der Windbranche. Sie schaffen eine Blackbox, deren Auswirkungen nicht absehbar sind, denn es ist völlig unklar, welche Flächen künftig durch § 18a Abs. 1 LuftVG für den Ausbau der Windenergie betroffen sind, und wann die Bundeswehr von ihrem Veto-Recht Gebrauch machen wird. Kein Unternehmen investiert Millionenbeträge in die Planung und Genehmigung von Windparks, wenn eine unberechenbare Bundeswehr-Entscheidung das Vorhaben überraschend stoppen könnte.

Bereits 2023 hätte der damalige Gesetzentwurf allein aufgrund der Berücksichtigung von Luftverteidigungsradaren faktisch zu einem Ausschluss von rund 33 % der Landesfläche geführt. Mit der jetzt vorgesehenen Ausweitung auf alle Anlagen, die der Luftverteidigung dienen, geht der BWE davon aus, dass künftig sogar bis zu 40 % der Landesfläche betroffen und dem Windenergieausbau somit entzogen werden könnten.

Besonders unverständlich ist, dass die Bundeswehr in Folge der Diskussionen im Sommer 2023 selbst eine Studie zu möglichen Beeinträchtigungen ihrer Radarsysteme durch Windenergieanlagen in Auftrag gegeben hat, deren Ergebnisse bereits im November 2024 vorliegen sollten, aber immer wieder verschoben wurden. Weshalb nun ein nahezu identischer Regelungsvorschlag erneut vorgelegt wird, ohne sich auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse berufen zu können, ist irritierend.

Ein weiterer Widerspruch kommt hinzu: Der große Aufwand, mit dem der deutsche Gesetzgeber aktuell kurzfristig die Erneuerbare Energien Richtlinie III (RED III) umsetzt, wird ausgerechnet durch den vorliegenden Entwurf des Beschaffungsbeschleunigungsgesetz konterkariert. RED III soll den Ausbau der Erneuerbaren Energien stark beschleunigen, um die Energieunabhängigkeit der EU zu steigern und damit die Krisenresilienz des Kontinents zu stärken. Das im LuftVG vorgesehene Veto-Recht für die Bundeswehr führt dieses Vorhaben der Genehmigungsbeschleunigung ad absurdum.

In den vergangenen Jahren hatte sich ein konstruktiver Dialog zwischen der Windbranche und der Bundeswehr entwickelt, getragen von dem gemeinsamen Willen, tragfähige Lösungen für Projekte zu finden, auch über neue Technologien. Dieses Verhältnis wird durch den Versuch der Durchsetzung von gesetzlichen Alleinentscheidungsrechten für die Bundeswehr gefährdet. Bundeswehr und Windenergiebranche brauchen verlässliche und stabile Rahmenbedingungen, um ihren politischen Zielsetzungen gerecht zu werden. Ein kontinuierlicher, lösungsorientierter Dialog bleibt der beste Weg, solche Rahmenbedingungen gemeinsam zu gestalten.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir kritisieren:

- Die Erweiterung des materiellen Bauverbotes des § 18a Absatz 1 LuftVG um stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung.
- Das Einfügen des § 30 Absatz 1c LuftVG, wonach die Bundeswehr entscheiden kann, Flugplätze ohne Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG anzulegen oder zu ändern.
- Die Erweiterung des § 30 Absatz 2 LuftVG um stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung.
- Die Erweiterung des § 30 Absatz 2 LuftVG, sodass bei Genehmigungen nach § 14 LuftVG die Dienststellen der Bundeswehr gleichrangig neben den Flugsicherungsorganisationen und Behörden der Länder treten.
- Die Erweiterung des § 30 Absatz 2 LuftVG in dem Sinne, dass die Bundeswehr alleinentscheidend ist und keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen, insbesondere der zivilen Luftfahrtbehörden, stattfinden.

Wir begrüßen:

- Die Ergänzungen des § 65 Absatz 1 und 6 LuftVG, wonach das Luftfahrtamt der Bundeswehr zukünftig Informationen in die Zentrale Luftfahrerdatei beisteuert. Dies erhöht die Transparenz und Vollständigkeit über die erteilten Erlaubnisse oder Berechtigungen für Luftfahrer.

Wir fordern:

- Beibehaltung des § 18a Absatz 1 LuftVG in der jetzigen Fassung, **bzw.** Änderung dahingehend, dass Bauwerke nur in den Fällen nicht errichtet werden dürfen, wenn sie dadurch nachweislich Flugsicherungseinrichtungen in ihrer Funktion stören.

3 Hinweise und Änderungsvorschläge zu Artikel 2 des Gesetzesentwurfs: Änderung des Luftverkehrsgesetzes

3.1 Zu Nr. 1a): § 18a Absatz1 LuftVG-E – Ausweitung des Anwendungsbereiches

Der Gesetzesentwurf zu § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG-E sieht vor, den Anwendungsbereich des materiellen Bauverbots auf den Schutz „stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung“ zu erweitern.

Der im Gesetzesentwurf formulierte Wortlaut ist nach Ansicht des BWE vollständig unbestimmt, wodurch die Gefahr besteht, dass diese in der Praxis auf nahezu alles angewendet werden, was auch nur annähernd mit der Luftverteidigung zu tun hat.

3.1.1 Luftverteidigungsradare

Sinn und Zweck von § 18a LuftVG-E ist der Schutz der Funktionsfähigkeit von Flugsicherungseinrichtungen vor Störungen von Bauwerken. Bei Flugsicherungseinrichtungen handelt es sich um Einrichtungen am Boden, die für die Navigation eines Luftfahrzeugs erforderlich sind und Störungen durch Bauwerke ausgesetzt sein können.¹ Der Begriff *Flugsicherungseinrichtungen* regelt hierbei abschließend sämtliche Einrichtungen, die notwendig sind, Luftfahrzeuge sicher, geordnet und flüssig im deutschen Luftraum führen zu können. In aller Regel sind dies UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen der Flugsicherung.

Die Ergänzung des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG-E um stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung widerspricht dem Normzweck und erweitert den Anwendungsbereich des aktuellen § 18a LuftVG entgegen der im Gesetzesentwurf vorgelegten Begründung eindeutig systemwidrig um Bereiche, die nicht von den in § 27c LuftVG festgelegten Aufgaben der Flugsicherung umfasst sind. Geschützt werden sollen danach Einrichtungen der Flugsicherung, die einer sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs dienlich sind, nicht hingegen Einrichtungen der militärischen Überwachung des Luftraums zur Erfassung feindlicher Ziele und/oder deren Abwehr. Von dieser Zielerreichung durch die vorgesehene Änderung geht der Gesetzgeber vorliegend aus, indem er in der Begründung schreibt (Gesetzesbegründung Zu Artikel 2 Nummer 1; S. 44):

„Die Luftverteidigungsradare liefern wichtige Positionsdaten aller erfassten gegnerischen und eigenen Flugziele, um Luftstreitkräfte im deutschen Luftraum und dem angrenzenden Bündnisgebiet sicher, geordnet und flüssig führen zu können. Dabei ist der Begriff „Flugziel“ über die Definition des § 1 Absatz 2 LuftVG hinaus zu verstehen und umfasst neben den Luftfahrzeugen im engeren Sinne alle im Luftraum befindlichen Objekte, unabhängig von deren Zweckbestimmung sowie ob dieses Objekt benannt oder unbemannt ist.“

Dies ist irritierend. Radardaten der Luftverteidigungsanlagen dürften nicht in der Lage sein, Radarinformationen der Flugsicherungsradare zu ersetzen, sondern dienen allenfalls als zusätzliche Informationsquelle. Radarinformationen aus Luftverteidigungsradaren dürften für Flugsicherungsanlagen – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Relevanz haben: Daten der

¹ Sittig-Behm in Maslaton (2018), Windenergieanlagen – Ein Rechtshandbuch, Kap. 1 III. Rn. 219.

Abtastwinkel niedriger Elevationen in horizontaler Ausbreitung aus solchen 3D-Radaren, in denen Verschattungseffekte durch Hindernisse wie Bauwerke oder topographischen Begebenheiten auftreten können, sind für Flugsicherungszwecke nicht relevant. In den relevanten Höhen des kontrollierten Luftraumes, in denen Luftverteidigungsradare nutzbare Daten für die Flugsicherung liefern könnten, kann von Windenergieanlagen keine Störwirkung ausgehen.

Geht der Gesetzgeber tatsächlich davon aus, dass die vorgesehene Änderung und zusätzliche Daten der Luftverteidigungsradare notwendig sind, stellt er damit grundsätzlich die Funktionstüchtigkeit der Flugsicherung und damit die Sicherheit des Luftverkehrs infrage. Der Begründung lässt sich weder eine solche Annahme noch eine dahingehende begründete Vermutung entnehmen, weshalb der Gesetzgeber hier tätig werden müsste.

Wie in der Gesetzesbegründung dargestellt, liegt **eine planwidrige Regelungslücke nicht vor**, da Luftverteidigungsradare sogar **mit verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum** über § 35 Abs. 3 BauGB (ungeschriebener Belang der Verteidigung) und über § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB („*die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört*“) ausreichend geschützt sind. Um Luftverteidigungsradare besteht bereits auf Grundlage des Schutzbereichsgesetzes ein qua Rechtsverordnung festgelegter Schutzbereich um die Standorte. **Innerhalb der Schutzbereiche sind moderne Windenergieanlagen in der Regel bereits unzulässig.** Hier dürfen keine Bauteile einer Windenergieanlage in den Erfassungsbereich der Radaranlage reichen, so dass Ausnahmen beispielsweise nur aufgrund einer besonderen topographischen Lage möglich sind.² Darüber hinaus besteht ein nach Interessen der Bundeswehr selbst festgelegter Prüfbereich. Dieser Interessensbereich umfasst einen Umkreis bis zu 50 Kilometer um Radaranlagen. In diesem Bereich wird der Bau von Windenergieanlagen einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. **Generelle allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner Windenergieanlagen bzw. eines Windparks können nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu treffen.**³

Ob von Bauwerken wie beispielsweise Windenergieanlagen Störungen ausgehen, kann die Genehmigungsbehörde im Rahmen von § 35 Abs. 3 BauGB für diesen Prüfbereich in ausreichendem Maße interessengerecht beurteilen.

Die von der Bundeswehr festgelegten Prüfkriterien sowie die von ihr anerkannte Methode zur Erstellung von Gutachten genügen dem verfolgten Schutzzweck in angemessenem Maße. Diese Bewertungsmethodik wird in ihrer derzeitigen Form seit etwa 14 Jahren angewandt. Sie stützt sich teils auf empirische Messreihen, beruht jedoch größtenteils auf Annahmen. Der Bundeswehr stand dabei ausreichend Zeit zur Verfügung, um ihre Prüfkriterien zu validieren.

Gerade das Fehlen einer solchen Validierung war ein wesentlicher Grund dafür, dass der Deutsche Bundestag im Herbst 2023 die Änderung des § 18a LuftVG ablehnte. Schon damals – wie auch heute – erschien es sachgerecht, zunächst die im Gesetzentwurf selbst angekündigte Studie zum potenziellen Einfluss von Windenergieanlagen auf Luftverteidigungsradare abzuwarten. Diese Studie wurde tatsächlich beauftragt. Hervorzuheben ist jedoch: Nicht nur blieb die ursprünglich für November 2024 angekündigte Veröffentlichung aus – auch im Juli 2025 liegen die Ergebnisse weiterhin nicht vor. Ein Erkenntnisgewinn ist somit bislang ausgeblieben. Warum das Bundesministerium der Verteidigung die

² Fachagentur Wind und Solar (FA Wind), Militärische Luftraumüberwachung - [LINK](#)

³ So auch FA Wind, [LINK](#).

Resultate der angekündigten Studie nicht abwartet und in die eigene Bewertungsmethodik integriert, bleibt daher mehr als fraglich.

Der angesprochene erste Versuch dieser Gesetzesänderung aus dem Jahr 2023 war materiell an den Ausgang dieser Studie geknüpft. Es ist unverständlich und rechtsstaatlich zweifelhaft, weshalb der Gesetzgeber wiederholt einen nahezu identischen Änderungsversuch initiiert, ohne Belege und wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. **Der zusätzliche Schutz über § 18a Abs. 1 LuftVG, bei dem bereits eine Vermutung der Störung ausreicht („gestört werden können“), ist nicht erforderlich und stellt eine unwissenschaftliche Beweislastverschiebung zu Lasten der Windenergie dar.** Langjährige Versäumnisse der Nachweispflicht würden dadurch schlicht kompensiert. Beurteilungen auf Grundlage des § 18a Abs. 1 LuftVG könnten von der Bundeswehr willkürlich getroffen werden.⁴ Öffentlich einsehbare Dimensionierungen der Bereiche, wie sie um zivile Flugsicherungseinrichtungen anhand international anerkannter Standards und Empfehlungen angewendet werden, gibt es nicht.⁵

Der BWE lehnt den Gesetzesentwurf zur Erweiterung des § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG um stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung daher vehement ab.

3.1.2 Kritik am Verfahren

Mit der vorgenommenen Änderung würde nicht nur der Anwendungsbereich erheblich und ohne ersichtlichen Grund massiv erweitert – parallel dazu wurden die in § 18a Absatz 1a LuftVG-e vorgesehenen Verfahrensregeln und Fristen nicht auf die militärischen Prüfbehörden erweitert, in denen bisher explizit nur die Rede von „Landesluftfahrtbehörden“ ist. Es besteht somit die Gefahr, dass sich mangels Fristen in § 18a LuftVG erhebliches Verzögerungspotenzial ergibt. Dies widerspricht dem Ansinnen sowohl des Bundesgesetzgebers aber auch des Gesetzgebers auf EU-Ebene, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

3.2 Zu Nr. 2b): Ergänzung durch § 30 Absatz 1c LuftVG-E – Genehmigungserfordernisse

In dem vorliegenden Referentenentwurf wird ein neuer § 30 Absatz 1c LuftVG-E eingeführt. Dieser gibt dem Bundesministerium der Verteidigung oder der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen von der Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 6 LuftVG abzusehen. Dabei obliegt es laut Entwurf den genannten Stellen, selbst zu entscheiden, ein Genehmigungsverfahren nicht durchzuführen. Die Gründe sind lediglich zu dokumentieren, jedoch nicht zu veröffentlichen oder gar zu überprüfen.

⁴ Die Genehmigungsbehörde selbst wäre an solch willkürliche Beurteilungen gebunden! Das ist ein wesentlicher Unterschied zwischen § 18a LuftVG und § 35 Abs. 3 BauGB. Bei Letzterem gibt die Fachbehörde eine Stellungnahme ab, der die Genehmigungsbehörde zwar praktisch meist folgt; rechtlich gebunden ist sie aber nicht. Natürlich könnte eine „willkürliche“ Entscheidung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens aufgehoben werden. Das führt dann aber wieder zu Verzögerungen, die es im Hinblick auf die Genehmigungsbeschleunigung unbedingt zu vermeiden gilt.

⁵ Die Dimensionierung der Bereiche sowie die Ermittlung, ob und wie sich das Vorhandensein von Bauwerken negativ auf Flugsicherungseinrichtungen auswirken kann, erfolgt auf Grundlage des §18 a LuftVG sowie Standards und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), insbesondere ICAO Annex 10 und ICAO EUR Doc. 015 - [LINK](#).

Gemäß § 6 LuftVG bedarf die Anlegung oder der Betrieb von Flugplätzen einer Genehmigung. Dieses Genehmigungserfordernis gilt gleichermaßen für alle Arten von Flugplätzen. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 LuftVG bedarf auch die wesentliche Erweiterung oder Änderung der Anlage oder des Betriebs eines Flugplatzes der Genehmigung. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung für Flugplätze gemäß § 6 Absatz 1 LuftVG ergeben sich aus § 6 Absatz 2 Satz 1 und 3 LuftVG. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 LuftVG ist vor Erteilung der Genehmigung insbesondere zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 LuftVG ist die Genehmigung zu versagen, wenn das für den Flugplatz in Aussicht genommene Gelände ungeeignet ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch Errichtung oder Betrieb des Flugplatzes die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden. Für die Genehmigung von Verkehrsflughäfen stellt § 6 Absatz 3 LuftVG darüber hinaus weitere Anforderungen.

Durch die Änderung erfolgt eine Genehmigungsfreiheit für die Änderung und Errichtung von Flugplätzen gem. § 6 LuftVG, wobei nach hiesigem Verständnis zwar die materiellen Voraussetzungen für die Errichtung/Änderung des Flugplatzes gegeben sein müssen. Es besteht somit die Gefahr, dass Flugplätze ohne Genehmigung errichtet oder verändert werden, ohne dass Betroffenen, beispielsweise bei der Änderung von Flugverfahren, davon Kenntnis erhalten.

3.3 Zu Nr. 2c): Ergänzung § 30 Absatz 2 Satz 4 LuftVG-E – Klarstellung der Zuständigkeit

Im vorliegenden § 30 Absatz 2 Satz 4 LuftVG-E wird nach der Angabe „Flugplätzen“ die Angabe „und stationären militärischen Einrichtungen zur Luftverteidigung“ eingefügt. Dies sorgt dafür, dass die Verwaltungszuständigkeit nunmehr von der Flugsicherung auf die jeweilige Dienststelle der Bundeswehr übergeht. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folge der Anpassung des § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und dient der Klarstellung. Wir lehnen diese daher ebenso ab, wie die originäre Anpassung des § 18 a LuftVG-E (s.o.).

3.4 Zu Nr. 2d): Ergänzung durch § 30 Absatz 2 Satz 5 LuftVG-E – zu beteiligende Instanz

Die vorgesehene Ergänzung durch einen neuen Satz 5 sieht vor, dass der Kreis der zuständigen Behörden im Rahmen einer Baugenehmigung für ein Bauwerk im Sinne des § 14 LuftVG um die zuständige Dienststelle der Bundeswehr erweitert wird. Dies stellt nach Überzeugung des BWE zwar eine gesetzliche Fixierung derzeitiger ausgeübter Praxis dar. Bei Gleichstellung der Bundeswehr mit den anderen Behörden ist jedoch absehbar, dass sich erstere bei Entscheidungen durchsetzt. Dem BWE ist aus der Praxis kein Vorhaben bekannt ist, in dem die zuständige zivile Luftfahrtbehörde gegen die Stellungnahme oder Empfehlung der Bundeswehr entschieden hat, sodass faktisch die Entscheidung ohnehin schon durch die Bundeswehr getroffen wird. Zudem wird durch die Formulierung „treten die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr **neben** die Flugsicherungsorganisationen“ klar, dass hier Zuständigkeiten und Kompetenzen mit allen verfahrensrechtlichen Konsequenzen nicht verschoben, sondern verdoppelt werden. Es ist davon auszugehen, dass dies erhebliche kapazitäre und zeitliche Konsequenzen für den Windenergieausbau haben wird, da durch mehrere Beteiligte mehr Fristen

beginnen, mehrere Beteiligte Fristen verlängern und in gerichtlichen Verfahren geladen werden müssen. Vor dem Hintergrund des staatlichen Bestrebens der Entbürokratisierung ist dies höchst irritierend.

Problematisch ist, dass § 14 Absatz 1 LuftVG für Baugenehmigungen außerhalb von Bauschutzbereichen gilt. Damit gibt sich die Bundeswehr das Recht, auch außerhalb ihres eigentlichen Zuständigkeitsbereiches um das jeweilige Schutzgut entscheidungsbefugt zu sein.

3.5 Zu Nr. 2f): Neufassung § 30 Absatz 2 Satz 6 LuftVG-E – keine Kontrollmechanismen mehr durch zivile Behörden

Die Neufassung des § 30 Absatz 2 Satz 6 LuftVG-E stellt klar, dass die Dienststellen der Bundeswehr in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Entscheidungen treffen können und dass Kontrollmechanismen seitens ziviler Behörden nicht vorgesehen und damit ausgeschaltet sind. „Zusätzlicher behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen, insbesondere der zivilen Luftfahrtbehörden, bedarf es nicht.“ Dies sorgt für eine Intransparenz darüber, auf welcher Grundlage Entscheidungen getroffen werden. Sind behördliche Stellungnahmen einsehbar, gilt das für Entscheidungen der Bundeswehr nicht, die immer wieder ihren verteidigungspolitischen Ermessensspielraum geltend machen kann.

4 Folgenabschätzung

4.1 Luftverteidigungsradare

Berechnungen der Fachagentur Wind und Solar zeigten bereits bei der ersten geplanten Novelle des § 18a Absatz 1 Satz 1 LuftVG von 2023 die negativen Folgen für den Ausbau der Windenergie an Land.⁶ Aufgrund der weiträumigen Interessensbereiche von jeweils 50 Kilometern Radius um die 18 stationären Luftverteidigungsstandorte wirkt sich die Änderung auf **ca. 33 Prozent der gesamtdeutschen Landesfläche** zum Nachteil für den Ausbau der Windenergie an Land aus. Dies zeigt Abbildung 1. Hierbei muss erwähnt werden, dass diese Interessensbereiche lediglich auf internen Dienstanweisungen beruhen und in keinem Gesetz festgehalten sind.

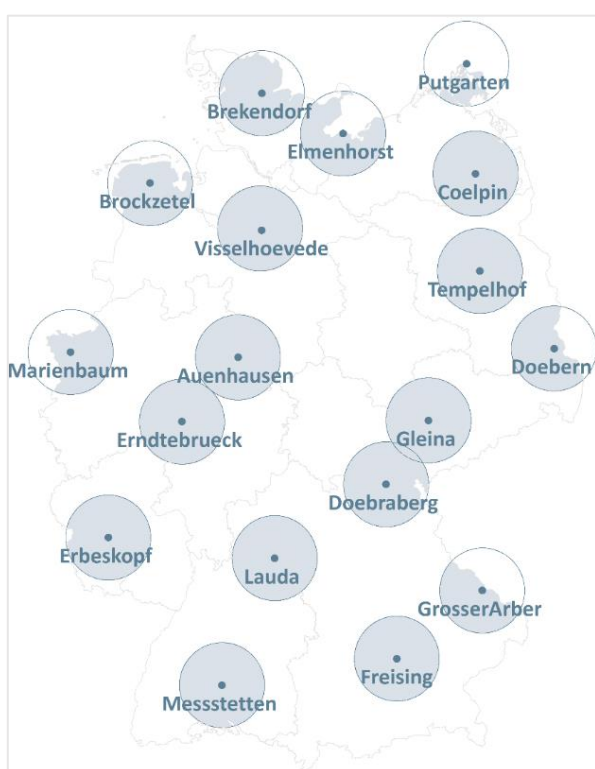


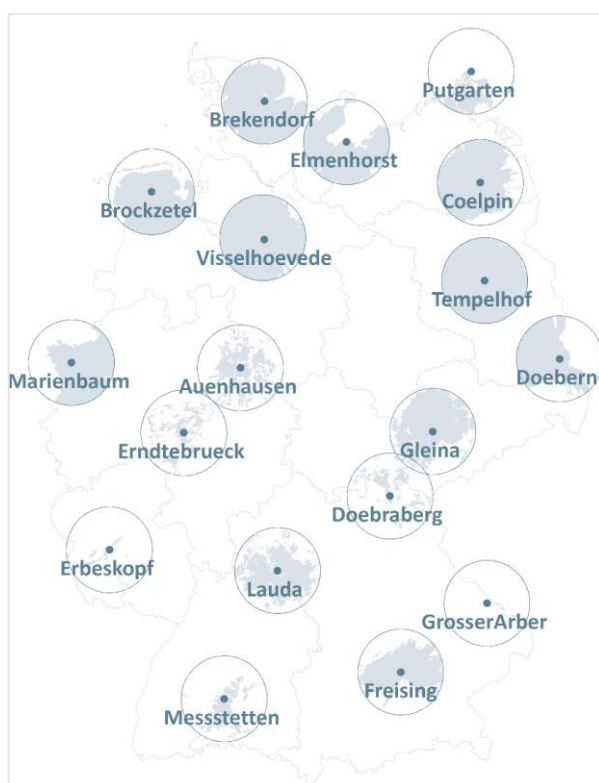
Abb. 1: Darstellung der Interessensgebiete (AOI – area of interest) von 50km Radius um die 18 stationären Luftverteidigungsradare der Bundeswehr innerhalb des Bundesgebietes. Diese entsprechen ca. 33 Prozent der Landesfläche (141.372 km²). (Berechnung Fachagentur Wind und Solar; Bundeslandgrenzen GeoBasis-DE / VG250 / BKG 2021.⁷)

Betrachtet man den möglichen Erfassungsbereich der Luftverteidigungsradare innerhalb ihrer Interessengebiete unter Berücksichtigung ihrer niedrigsten Höhenwinkel entlang des Geländehorizontes, ergibt sich ein räumlich differenziertes Bild der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 180 Metern. Dies veranschaulicht Abbildung 2. In der Summe könnte bei diesem Szenario auf **ca. 19 Prozent der Landesfläche**, mit großem Anteil in Nord- und Mitteldeutschland, der Windenergieausbau aufgrund vermuteter Störwirkung auf die Luftverteidigungsradare gestoppt werden.

Abb. 2: Abschätzung des Erfassungsbereichs (AOD – area of detection) innerhalb des Interessensgebietes für das Szenario WEA mit Nabenhöhe 180m und Bezug auf den Geländehorizont. Dies entspricht ca. 19 Prozent der

⁶ FA Wind (2022): Interaktive Karte mit Flächenszenarien zur Erfassung von Windenergieanlagen innerhalb der Interessengebiete der Bundeswehr um stationäre militärische Anlagen zur Luftraumüberwachung - [LINK](#)

⁷ Ebd.



Landesfläche. (Berechnung Fachagentur Wind und Solar, Bundeslandgrenzen GeoBasis-DE / VG250 / BKG 2021.⁸⁾)

4.2 Weitere stationäre militärische Anlagen zur Luftverteidigung

Der im Entwurf verankerte Begriff „stationäre militärische Anlagen zur Luftverteidigung“ ist nicht näher definiert, wonach die Gefahr besteht, dass dieser in der Praxis flexibel auf andere Einrichtungen erweitert wird. Dies ist mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden. Die Bundeswehr selbst sagt folgendes hierzu: „Unter Luftverteidigung versteht man den Schutz vor allen Bedrohungen aus der Luft. Diese umfassen kleinere Flugkörper wie Raketen, Mörser, Artillerie und Drohnen ebenso wie Helikopter, Flugzeuge, Marsch- oder ballistische Flugkörper.“⁹

Stationäre und bodengebundene Luftverteidigungsanlagen sind die Flugabwehrraketensysteme IRIS-T SLM und Patriot, sowie Luftraumüberwachungszentralen (CRC) und Radaranlagen vorgesehen. Für die Flugkörperabwehr über längere Distanzen führt die Bundeswehr das System Arrow 3 an mindestens zwei Standorten in Deutschland dauerhaft ein. Auch die zwei im September 2025 in Betrieb gehenden Teleskopsysteme zur Überwachung des Weltraums (TIRA) können unter Umständen als Luftverteidigungsanlagen deklariert werden.

Fallen diese Systeme künftig unter den Anwendungsbereich des neu gefassten § 18a Absatz 1 Satz 1 LuftVG, hat das dramatische Auswirkungen auf den Ausbau der Windenergie. Da die Anzahl und die genauen Standorte solcher Verteidigungsanlagen aus nachvollziehbaren Gründen der Geheimhaltung unterliegen, ergeben sich nicht nur faktisch weitere Ausschlussbereiche für die

⁸ FA Wind (2022): Interaktive Karte mit Flächenszenarien zur Erfassung von Windenergieanlagen innerhalb der Interessengebiete der Bundeswehr um stationäre militärische Anlagen zur Luftraumüberwachung - [LINK](#).

⁹ Bundeswehr (2025): Was ist Luftverteidigung? - [LINK](#).

Windenergie. Es ergeben sich auch nicht planbare Risiken für Planungs- und Genehmigungsverfahren, da die jeweiligen Luftverteidigungseinrichtungen nicht in den ausgewiesenen Windenergieflächen verzeichnet sind.

Auch wenn aus genannten Gründen eine exakte Bezifferung der Auswirkung schwierig ist, sind die Folgen doch absehbar dramatisch. Zu den bereits weiter oben beschriebenen 33 % nicht bebaubarer Landesfläche werden weitere Flächen hinzukommen, sodass wir mit Ausbaublockaden auf bis zu 40 % der Landesfläche rechnen.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Juliane Karst | Justiziarin | j.karst@wind-energie.de
Dr. Andreas Röhsler | Fachreferent Technik und Betrieb | a.roehsler@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Kristina Hermann | Leitung Facharbeit
Juliane Karst | Justiziarin
Katharina Schuler | Referentin Politik
Andreas Röhsler | Fachreferent Technik und Betrieb

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
Planerbeirat
AK Energiepolitik
AK Luftverkehr & Radar
Jur. AG Genehmigung
Jur. AG Luftverkehr
Länder: alle Landesverbände des BWE und BEE

Datum

3. Juli 2025